

Wahlordnung der Landesgruppe Tirol

- Beschluss der Tiroler Landesleitung gemäß § 11 der Landesgeschäftsordnung vom 10.12.1993 in der Fassung des Beschlusses der Landesleitung vom 13.9.1996,
- Beschluss der Landesleitung vom 29. November 2001,
- Beschluss der Landesleitung (Landesvorstand) vom 11.12.2009,
- Beschluss des Landesvorstandes vom 17.05.2013,
- Beschluss der ao. Landesdelegiertenkonferenz vom 5.4.2019,
- Beschluss der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 11.06.2021.

1. Abschnitt

Wahlgrundsätze

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Mitglieder in den einzelnen Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Tirol (im Folgenden kurz younion genannt).
2. Die Mitglieder der Haupt- und Ortsgruppenvorstände werden von den Gewerkschaftsmitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Stimmabgabe kann entweder durch persönliches Erscheinen oder mittels Wahlkarte bzw. Briefwahlkarte bei der zuständigen Wahlkommission erfolgen.
3. Soll die Wahl bei Hauptgruppen oder bei Ortsgruppen im gesamten Bezirk im Rahmen einer Briefwahl durchgeführt werden, so hat dies der jeweilige Hauptgruppen- oder Bezirksvorstand zu beschließen und rechtzeitig vor der Wahlausschreibung dem Landesvorstand bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder der Bezirksvorstände werden von den gewählten Mitgliedern der Ortsgruppenvorstände des jeweiligen Bezirkes auf Grund des gleichen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.
5. Alle Bezeichnungen in dieser Wahlordnung sind geschlechtsneutral anzuwenden.

§ 2

Organisationseinheiten, Organe und Funktionsdauer

1. Organe der Organisationseinheiten sind
 - a) für Ortsgruppen bis 20 Mitglieder die Vertrauensperson,
 - b) für Haupt- und Ortsgruppen über 20 Mitglieder der Vorstand,
 - c) für Bezirksgruppen der Vorstand.

2. Ortsgruppen werden - mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck - in allen Gemeinden gebildet, in denen am Stichtag mindestens 5 Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt sind bzw. waren (Pensionisten) und ein Wahlvorschlag eingebracht wird.
3. Sind in einer Ortsgruppe nicht mindestens 5 Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt, sind die betroffenen Mitglieder nur für die Durchführung der Wahl der nächstgelegenen, mitgliederstärkeren Ortsgruppe zuzuordnen, um ihr Wahlrecht sicherzustellen.
4. Die Zuordnung erfolgt durch mehrstimmigen Beschluss im Präsidium. Die betroffenen, wahlberechtigten Mitglieder sind unverzüglich davon schriftlich zu verständigen.
5. Zwei oder mehrere bestehende Ortsgruppen können sich vor dem Stichtag freiwillig zusammenschließen, sodass ein gemeinsamer Wahlvorschlag abgegeben werden kann. Dazu ist ein mehrheitlicher Beschluss der betroffenen Ortsgruppenvorstände erforderlich. Dieser ist vor dem Stichtag dem Landesvorsitzenden nachweislich schriftlich bekanntzugeben. Diesfalls werden alle wahlberechtigten Mitglieder zum Zwecke der Wahl in einer Wählerliste zusammengeführt.
Besteht kein Ortsgruppenvorstand reicht die nachweisliche schriftliche Erklärung eines Mitglieds in einer Ortsgruppe an den Landesvorsitzenden.
In der Folge sind alle betroffenen Mitglieder über den Zusammenschluss schriftlich zu informieren und hinzuweisen, dass wenn nicht binnen 14 Tagen ein begründeter Einwand (z.B. Absicht, eigenen Wahlvorschlag einzureichen) nachweislich beim Landesvorsitzenden einlangt, dieser Zusammenschluss für diesen Wahltermin rechtswirksam wird.
6. Spätestens 16 Wochen vor dem ersten Wahltag ist jedes wahlberechtigte Mitglied jener Ortsgruppen, in denen es absehbar ist, dass kein Wahlvorschlag eingebracht bzw. kein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsgruppen erfolgen wird, vom Landesvorsitzenden schriftlich über die Bestimmungen des § 11 zu informieren.
7. Hauptgruppen werden für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck und die Mitglieder der ehemaligen KMSfB in Tirol nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung gebildet.

Diese lautet derzeit wie folgt:

- a) die Hauptgruppe I für alle Mitglieder der younion beim Stadtmagistrat Innsbruck, einschließlich der ausgegliederten Betriebe mit Ausnahme der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
- b) die Hauptgruppe II für alle Mitglieder der younion der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) bzw. zur IKB zugewiesene Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter jener Firmen, an welchen die IKB AG mehr als 50% der Anteile hält, die eine aufrechte Mitgliedschaft zur younion aufweisen und nicht der HG III angehören,

- c) die Hauptgruppe III für alle younion-Mitglieder des Ruhestandes, die der HG I oder HG II angehört haben,
 - d) die Hauptgruppe IV für Gewerkschaftsmitglieder der ehemaligen KMSfB bzw. Neumitglieder gemäß der jeweils geltenden Bundesgeschäftsordnung,
 - e) alle übrigen Mitglieder, die keiner Orts- oder Hauptgruppe zugeordnet werden können, werden mit Beschluss durch das Präsidium einer dieser Hauptgruppen zugeordnet.
8. Bezirksgruppen werden für alle Bezirke Tirols mit mindestens einer Ortsgruppe mit Ausnahme des Bezirkes Innsbruck-Stadt gebildet.
9. In die Vorstände der Haupt- und Ortsgruppen bzw. der Bezirke sind zu wählen:
- ab 5 bis 100 Wahlberechtigte für je 20 angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson,
 - ab 101 bis 300 Wahlberechtigte für je 40 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson,
 - ab 301 bis 700 Wahlberechtigte für je 80 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson,
 - ab 701 bis 1500 Wahlberechtigte für je 160 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson,
 - ab 1501 Wahlberechtigte für je 300 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson.
10. Für jede Vertrauensperson eines Haupt-, Ortsgruppen- oder Bezirksvorstandes kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.
11. Die Organe werden auf die Dauer von längstens 5 (fünf) Jahren gewählt.
12. Die Funktion der Mitglieder der Organisationseinheiten endet in Ortsgruppen bis 20 Mitglieder mit der Annahme der Wahl durch die neu gewählte Vertrauensperson, sonst mit dem Zusammentritt des neu gewählten Haupt-, Ortsgruppen- oder Bezirksvorstandes.

§ 3

Wahlrecht, Wählbarkeit, Stichtag

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gewerkschaft younion - Landesgruppe Tirol, die am Stichtag eine aufrechte Mitgliedschaft aufweisen.
2. Wählbar sind alle nach Ziffer 1 wahlberechtigten Mitglieder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tag seit mindestens 6 Monaten Mitglied der younion sind und mit ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand sind, jeweils für die zuständige bzw. für die durch Zusammenschluss entstandene Ortsgruppe.
3. Die Mitgliedschaft zur Gewerkschaft younion muss auch am Wahltag vorliegen. Sollte nach dem Wahltag ein Austritt aus der younion erfolgen, gilt die Austrittserklärung zugleich als Erklärung dafür, dass gleichzeitig alle gewerkschaftlichen Funktionen zurückgelegt werden.
4. Als Zeitpunkt dafür gilt der Tag der Abgabe der Austrittserklärung bzw. der Tag des Einlangens der Erklärung jeweils im Landessekretariat der younion.
5. Als Stichtag ist ein Tag festzulegen, der mindestens 14 Wochen vor dem ersten Wahltag liegt.

§ 4

Wahlausschreibung

1. Der Landesvorstand hat die Wahlen so zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode gleichzeitig für alle Haupt- und Ortsgruppen auszuschreiben, dass die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
2. Die Wahlausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) die zu wählende Haupt- bzw. Ortsgruppe,
 - b) den oder die Wahltag(e),
 - c) den Stichtag,
 - d) die voraussichtliche Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen,
 - e) den Ort und den Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - f) die Vorschriften bezüglich der Einbringung von Wahlvorschlägen,

- g) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können,
 - h) die Vorschrift, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat,
 - i) die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen,
 - j) den Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte bzw. bei genereller Briefwahl den Hinweis darauf.
3. Die Wahlausschreibung ist spätestens 9 Wochen vor dem ersten Wahltag derart kundzumachen, dass alle wahlberechtigten Mitglieder von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.
4. Der Kundmachungsort richtet sich nach dem jeweiligen Geltungsbereich der Kundmachung.

Die Kundmachung erfolgt für den Bereich

- a) der Hauptgruppe I im Stadtmagistrat,
- b) der Hauptgruppe II bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
- c) der Hauptgruppen III und IV sowie der Ortsgruppen im Landessekretariat der younion und
- d) im Informationsblatt (derzeit „Offensiv“) sowie auf der Homepage der Gewerkschaft younion – Landesgruppe Tirol.

§ 5

Fristen

1. Nach Wochen bezeichnete Fristen enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
2. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag, so ist der nächste Arbeitstag (Montag – Freitag) der letzte Tag der Frist.
3. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

2. Abschnitt

Wahlkommissionen

§ 6

Zusammensetzung der Wahlkommissionen

1. Für jede Haupt- bzw. Ortsgruppe, die die Wahl nicht mittels Briefwahl durchführt, ist vom Präsidium eine Wahlkommission zu bestellen.
2. Für jene Haupt- bzw. Ortsgruppen, für die eine Briefwahl durchzuführen ist, wird eine gemeinsame Briefwahlkommission gebildet. Die Bestellung ist nach Anhörung der betroffenen Bezirksvorstände bzw. Ortsgruppenvorstände gem. § 2 Abs. 1 spätestens 12 Wochen vor dem ersten Wahltag vom Präsidium vorzunehmen.
3. Bei der Bestellung sind die Stärke der bisherigen Wählergruppen derart zu berücksichtigen, dass die mandatsstärkste Wählergruppe den Wahlleiter und die zweitstärkste Wählergruppe den Wahlleiterstellvertreter vorzuschlagen hat.
4. Die Wahlkommissionen bleiben bis zur Neubestellung vor der nächsten Wahl im Amt.
5. Die Wahlkommissionen bestehen aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Die Mitglieder der Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den Stellvertreter.
6. Die Wahlkommissionen haben ihren Sitz am Dienort des Wahlleiters. Die Briefwahlkommission hat ihren Sitz in Innsbruck.

§ 7

Geschäftsführung der Wahlkommissionen

1. Den Wahlkommissionen obliegt neben der Besorgung der ihnen ausdrücklich übertragenen Aufgaben die Entscheidung über alle Fragen und Streitfälle, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Auswirkung oder sonst bei der Durchführung

der Wahl ergeben. Die Mitglieder der Wahlkommissionen, die Vertrauenspersonen und die jeweiligen Hilfskräfte haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Bei Gefahr in Verzug haben die Vorsitzenden die erforderlichen Maßnahmen selbständig zu treffen und diese den anderen Mitgliedern der Wahlkommissionen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses.
3. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bestellung sind die Wahlkommissionen spätestens 10 Wochen vor dem ersten Wahltag einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt bei bereits bestehenden Organisationseinheiten durch deren Vorsitzenden, bei Organisationseinheiten, die derzeit noch nicht bestehen, durch das an Jahren älteste Mitglied, bei der Briefwahlkommission durch den Landesvorsitzenden.
4. Die Vorsitzenden haben die Wahlkommissionen nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen und diese Sitzungen vorzubereiten und zu leiten.
5. Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat mindestens zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - c) die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses,
 - d) die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der anwesenden Vertrauenspersonen.

3. Abschnitt

Wählerverzeichnis

§ 8

Wählerverzeichnis

1. Über Anordnung des Landesvorsitzenden wird den Wahlkommissionen sowie den in der Gewerkschaft younion, Landesgruppe Tirol vertretenen Fraktionen ein vorläufiges Wählerverzeichnis, das alle wahlberechtigten Mitglieder für die jeweilige Haupt- oder Ortsgruppe enthält, zur Verfügung gestellt.
2. Das Wählerverzeichnis ist während der in der Wahlkundmachung bestimmten Zeit im Büro/Zimmer des Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten younion-Mitglieder aufzulegen.
3. Das Wählerverzeichnis der Briefwahlkommission ist während der in der Wahlkundmachung bestimmten Zeit im Landessekretariat der younion zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten younion-Mitglieder aufzulegen.
4. Alle wahlberechtigten Personen, für die eine Briefwahl vorgesehen ist, sind zusätzlich spätestens neun Wochen vor dem ersten Wahltag unter Bekanntgabe der für sie im Wählerverzeichnis enthaltenen Angaben zu verständigen.
5. Die Auflagefrist endet spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag.
6. Während der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied in seine persönlichen Eintragungen im Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und gegebenenfalls schriftlich mit kurzer Begründung bei der jeweiligen Wahlkommission Einspruch erheben.
7. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die jeweilige Wahlkommission über Einsprüche zu entscheiden. Auf Grund dieser Entscheidung sind im Wählerverzeichnis allfällige Berichtigungen vorzunehmen und ist das Wählerverzeichnis abzuschließen.

§ 8a

Abschriften der Wählerverzeichnisse

1. Jede Wählergruppe kann durch ihren Zustellungsbevollmächtigten frühestens zugleich mit der Einbringung des Wahlvorschlages und bis zum Ablauf der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse beim Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einen schriftlichen Antrag auf Überlassung des jeweiligen Wählerverzeichnisses stellen.
2. Nach Ende der Auflagefrist für die Wählerverzeichnisse ist dem jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten, sobald diese Wählergruppe einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, ein abgeschlossenes Wählerverzeichnis zu übermitteln. Die Kosten dafür trägt die younion.
3. Die Daten aus dem Wählerverzeichnis dürfen ausschließlich für Wahlwerbung verwendet werden und müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Beendigung des Wahlverfahrens umgehend und ohne jede weitere Aufforderung gelöscht werden.
4. Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist für die Durchführung der fristgerechten Datenlöschung verantwortlich.

4. Abschnitt Wahlvorschläge

§ 9

Einbringung der Wahlvorschläge

1. Wählergruppen müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr bei dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einbringen.

Die Wahlvorschläge sind grundsätzlich im Original einzubringen. Die Übermittlung der Wahlvorschläge hat nachweislich per Post („eingeschrieben“) oder persönlich zu erfolgen. Ist eine Übermittlung im Original nicht mehr zeitgerecht möglich, können Wahlvorschläge auch eingescannt per E-Mail übermittelt werden. Der Wahlvorschlag ist diesfalls im Original unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission nachweislich per Post oder persönlich zu übermitteln.

Der Empfang ist unter Angabe des Zeitpunktes der Übernahme zu bestätigen bzw. erhält der jeweilige Zustellbevollmächtigte eine Übermittlungsbestätigung für den via E-Mail eingelangten Wahlvorschlag.

2. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe in Worten und eine allfällige, aus nicht mehr als sechs Buchstaben bestehende Kurzbezeichnung,
 - b) eine Wahlwerberliste, das ist ein Verzeichnis in dem höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten sein dürfen, als Vertrauenspersonen zu wählen sind und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe der Vor- und Familiennamen, sowie des Geburtsdatums,
 - c) die schriftliche Zustimmungserklärung der Wahlwerber als Zeichen dafür, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wurde,
 - d) unterfertigte Unterstützungserklärungen von mindestens doppelt so vielen Wahlberechtigten als Vertrauenspersonen zu wählen sind, wobei die Zustimmungserklärungen aller im Wahlvorschlag enthaltenen Wahlwerber auf die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen anzurechnen sind,
 - e) einen Wahlwerber, der als Zustellungsbevollmächtigter des Wahlvorschlages benannt ist. Fehlt die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gilt der erstgenannte Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter dieser Wählergruppe.

3. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

Prüfung der Wahlvorschläge

1. Der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob sie den Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechen.
2. Wurden Wahlvorschläge eingereicht, die nicht den Vorschriften des § 9 entsprechen, sind die Zustellungsbevollmächtigten zur Behebung der Mängel unverzüglich aufzufordern. Mängel müssen spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr behoben sein.
3. Wenn ein Wahlwerber verzichtet, die Wählbarkeit verliert oder stirbt, kann die Wählergruppe ihren Wahlvorschlag bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen.
4. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlberechtigten aufzufordern, spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag, 16.00 Uhr, eine Erklärung abzugeben, für welchen Wahlvorschlag die Unterstützungserklärung gelten soll. Die Unterstützungserklärungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.
5. Nach dem Einlangen des Wahlvorschlages können Unterstützungserklärungen spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag, 16.00 Uhr, beim Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der Unterstützungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Wahlwerber, die in mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission aufzufordern, zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Der Wahlwerber hat die Erklärung spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr abzugeben. Hat der Wahlwerber bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben, so ist er nur auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag zu belassen.
7. Wahlwerber, die ihre Kandidatur zurückziehen wollen, haben dies schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekannt zu geben.

8. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu versuchen, ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so hat die Wahlkommission die Wahlvorschläge unterscheidend, z.B. durch Benennung nach dem erstgenannten Wahlwerber usw., zu bezeichnen.
9. Bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag, 16:00 Uhr, können eingebrachte Wahlvorschläge schriftlich zurückgezogen werden.
10. Die Wahlkommission hat nach Ablauf der Berichtigungsfrist unverzüglich über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von drei Werktagen eine Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist schriftlich beim jeweiligen Wahlleiter einzubringen. Über eine solche Beschwerde entscheidet binnen drei weiteren Werktagen das Präsidium. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig.
11. Wahlvorschläge sind ungültig und zurückzuweisen, wenn sie
 - a. nicht rechtzeitig eingebracht wurden,
 - b. nicht den Voraussetzungen nach § 9 entsprechen oder
 - c. nicht von der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterstützt sind.
12. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig, soweit
 - a. nicht wählbare Personen enthalten sind,
 - b. die Wahlwerber nicht deutlich bezeichnet sind,
 - c. Wahlwerber enthalten sind, die keine Zustimmungserklärung abgegeben haben,
 - d. Wahlwerber über die zulässige Anzahl hinaus enthalten sind.

In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen, sofern die Möglichkeit einer Mängelbehebung (§ 10 Zif. 2) nicht mehr besteht.

13. Die Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge jener Wählergruppen, die bereits in der jeweiligen Haupt- oder Ortsgruppe vertreten sind, nach der Anzahl der Mandate, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben, zu reihen. Bei gleicher Anzahl von Mandaten sind sie nach der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen zu reihen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

14. Im Anschluss daran sind die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu reihen. Bei gleichzeitiger Einbringung entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
15. Die zugelassenen Wahlvorschläge für Haupt- und Ortsgruppen, die nicht an einer Briefwahl teilnehmen, sind spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit kundzumachen.

§ 11

Vorzeitige Beendigung des Wahlverfahrens

1. Wurde kein gültiger Wahlvorschlag für eine Haupt- und Ortsgruppe eingebracht, so gilt das Wahlverfahren für diese als beendet.
2. Die Beendigung des Wahlverfahrens ist bis zum Wahltermin entsprechend kundzumachen. Die Kundmachung hat die Mitteilung zu enthalten, dass eine Wahl für das betreffende Organ wegen Nichtvorliegen eines gültigen Wahlvorschlages nicht stattfindet.
3. An Stelle der Kundmachung nach Abs. 2 ist den Wahlberechtigten aus Haupt- und Ortsgruppen, für die eine Briefwahl vorgesehen war, die Beendigung des Wahlverfahrens unverzüglich bekannt zu geben.

5. Abschnitt

Wahlvorbereitung

§ 12

Stimmzettel

1. Die Wahl ist mit einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen. Die Herstellung der Stimmzettel ist von der jeweiligen Wahlkommission nach dem Muster des Landesvorstandes (Anlage II) zu veranlassen.
2. Die Stimmzettel haben für jeden Wahlvorschlag eine gleich große Spalte vorzusehen. Sie haben zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der zu wählenden Organisationseinheit,
 - b) die Wählergruppen in der Reihenfolge ihrer Kundmachung,
 - c) eine allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe,
 - d) einen Kreis zum Ankreuzen der Wahlvorschläge.
3. Siehe § 13 lit. 3

§ 13

Wahlkuverts und Wahlkarten

1. Für die Wahl vor der Wahlbehörde sind undurchsichtige und verschließbare Wahlkuverts in einheitlicher Form, Größe und Farbe zu verwenden. Das Anbringen von Zeichen und Wörtern auf Umschlägen und ihre sonstige Kennzeichnung ist verboten.
2. Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage I als verschließbarer Briefumschlag herzustellen. Das Anbringen eines der automationsunterstützten Erfassung der Briefwähler dienenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift oder Paraphe des Wahlleiters oder des mit der Ausstellung der Wahlkarten befassten Mitarbeiters im Landessekretariat der younion mit einer Amtssignatur versehen werden.
3. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten können Zug um Zug im Landessekretariat der younion im Gegenzug gegen eine neue ausgetauscht werden.

§ 14

Gültigkeit der Stimmen

1. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn es sich um den aufgelegten einheitlichen Stimmzettel für die jeweilige Organisationseinheit handelt und wenn der Wähler auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, für welche Wählergruppe er seine Stimme abgeben wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem vorgedruckten Kreis mit einem Schreibgerät ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in dieser Spalte angeführte Wählergruppe wählen wollte.
Ein Stimmzettel ist auch gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise z.B. durch Anhaken, Unterstreichen oder durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen eindeutig zu erkennen ist.
2. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) ein Wahlkuvert zwei oder mehrere Stimmzettel enthält,
 - b) ein anderer als der aufgelegte einheitliche Stimmzettel verwendet wurde,
 - c) der Stimmzettel derart beschädigt ist, dass nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählergruppe die Stimme abgegeben wurde,
 - d) das Wahlkuvert keinen Stimmzettel enthält,
 - e) aus dem Stimmzettel nicht eindeutig hervorgeht, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine Stimme abgegeben hat.
3. Wörter, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der gewählten Wählergruppe oder zur Vergabe einer Vorzugsstimme angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

§ 15

Wahlzeugen

1. Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, und jede im Landesvorstand vertretene Fraktion kann höchstens zwei Wahlzeugen namhaft machen.
Den Wahlzeugen steht das Recht zu als Person des Vertrauens ihrer Wählergruppe im Wahllokal anwesend zu sein. Ein Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.
2. Die Namen der Wahlzeugen sind der zuständigen Wahlkommission spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bekannt zu geben.

6. Abschnitt

Wahlverfahren vor der Wahlkommission

§ 16

Stimmabgabe mittels Wahlkarte beim Wahlverfahren vor der Wahlkommission

1. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen am persönlichen Erscheinen vor der Wahlkommission verhindert sind, können beim Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission rechtzeitig, längstens jedoch eine Woche vor dem ersten Wahltag, die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.
2. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat dem Wahlberechtigten die entsprechenden Unterlagen unverzüglich nachweislich zuzustellen und die Ausstellung der Wahlkarte zur Verhinderung einer Mehrfachwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.
3. Diese Unterlagen haben folgende Bestandteile:
 - a) die Kundmachung der Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel,
 - c) das Wahlkuvert,
 - d) das an die Wahlkommission adressierte und frankierte Rücksendekuvert,
 - e) eine Anleitung für die ordnungsgemäße Stimmabgabe.
4. Der Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten persönlich auszufüllen und in das Wahlkuvert einzulegen. Das Wahlkuvert ist sodann zu verschließen und mit dem Rücksendekuvert an die Wahlkommission zu übermitteln.
5. Die Wahlkartenstimmen, jener Wahlberechtigten, die an den Wahltagen am persönlichen Erscheinen vor der Wahlkommission verhindert sind, müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Wahltages beim Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einlangen. Verspätet einlangende Wahlkartenstimmen können von der Wahlkommission nicht berücksichtigt werden.

§ 17

Wahlort, Wahlzeit, Wahllokal

1. Die Wahlkommissionen haben Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und unverzüglich dem Landesvorstand zwecks Verlautbarung in der Wahlausschreibung mitzuteilen. Die Wahlzeit soll so gewählt werden, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Stimmabgabe möglich ist.
2. Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein.
3. Jedenfalls muss der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben können.
4. Im Wahllokal sind während des Abstimmungsverfahrens die zugelassenen Wahlvorschläge anzuschlagen.

§ 18

Sicherung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen.

§ 19

Beginn der Wahlhandlung

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Stimmzettel und Wahlkuverts, das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis sind im Wahllokal aufzulegen.

§ 20

Persönliche Stimmabgabe

1. An der Wahl dürfen nur die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen teilnehmen. Jeder Wahlberechtigte hat sein Stimmrecht vor der Wahlkommission persönlich auszuüben, es sei denn, es wurde eine Wahlkarte nach § 16 dieser Wahlordnung beantragt. Zur Stimmabgabe hat der Wähler vor die Wahlkommission zu treten, seinen Namen zu nennen und, sofern er der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.
2. Scheint der Wähler im Wählerverzeichnis auf, so ist ihm ein Stimmzettel samt Wahlkuvert auszuhändigen.
3. Der Wähler hat den Stimmzettel nach dem Ausfüllen in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert wird der Wahlkommission übergeben, welche es ungeöffnet in die Urne legt.
4. Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist im Wählerverzeichnis abzustreichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. Gleichzeitig ist der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der Zahl des Wählerzeichnisses in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
5. Ist dem Wähler beim Ausfüllen des übergebenen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Ausfolgung eines weiteren Stimmzettels, so ist ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen und dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.
6. Wähler, die durch ein körperliches Gebrechen verhindert sind, ihren Stimmzettel auszufüllen und in das Kuvert zu legen, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Person bedienen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

§ 21

Schluss der Stimmabgabe

1. Ist die Wahlzeit abgelaufen, so dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die im Wahllokal anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet.

2. Wird die Wahl am nächsten Wahltag fortgesetzt, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung sicher zu verwahren.

§ 22

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Wahl vor der Wahlkommission

1. Nach dem Schließen des Wahllokales im Sinne des § 21 hat die Wahlkommission vorerst
 - a) die Stimmabgabe der Wahlkartenwähler an Hand der eingelangten Rücksendekuverts im Wählerverzeichnis zu vermerken und im Abstimmungsverzeichnis mit der Anmerkung „Wahlkarte“ nachzutragen,
 - b) die Rücksendekuverts zu öffnen, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen.
 - c) Enthält ein Rücksendekuvert kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts, so sind diese jeweils als ungültige Stimme zu werten.
2. Anschließend wird die Wahlurne mit den gesamten Kuverts geschüttelt sowie schließlich geöffnet und entleert. Sodann wird die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts festgestellt und die Übereinstimmung mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übernommenen Wahlkuverts überprüft.
3. Danach sind die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu prüfen und die Stimmen zu zählen. Insbesondere ist festzustellen:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Summe der ungültigen Stimmen,
 - c) die Summe der gültigen Stimmen,
 - d) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.
4. Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist, wie folgt nach dem D`Hondt`schen System zu ermitteln:
 - a) Die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Nach Bedarf wird unter jede dieser Zahlen die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen.

- b) Die so gewonnenen Zahlen sind zusammen mit den Listensummen nach ihrer Größe zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist.
 - c) Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt.
 - d) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen enthalten ist.
 - e) Haben nach diesen Berechnungen mehrere Wählergruppen Anspruch auf das letzte Mandat, so entscheidet zwischen ihnen das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
5. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerbern nach ihrer Reihung auf der Wahlwerberliste zuzuweisen, wobei bei einem Mandat der auf der Wahlwerberliste erstgereichte Wahlwerber, bei zwei Mandaten die ersten beiden Wahlwerber, bei drei Mandaten die ersten drei Wahlwerber usw. einen Anspruch auf Zuweisung eines Mandates haben.
 6. Die übrigen Wahlwerber gelten in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als Ersatzmitglieder.

§ 23

Sonderbestimmungen für Ortsgruppen bis 20 Mitgliedern, die vor einer Wahlkommission wählen

1. In Ortsgruppen mit bis zu 20 Mitgliedern findet das folgende vereinfachte Wahlverfahren statt:
 - a) an Stelle des Ortsgruppenausschusses wird nur 1 Vertrauensperson und 1 Ersatzperson gewählt;
 - b) an Stelle einer Wahlkommission wird nur 1 Wahlleiter und dessen Stellvertreter bestellt. Der Wahlleiter hat sämtliche Aufgaben zu erfüllen, die nach dieser Wahlordnung der Wahlkommission zukommen;
 - c) zu dem in der Wahlausschreibung kundzumachenden Zeitpunkt findet eine Ortsgruppenversammlung unter Vorsitz des Wahlleiters statt.
2. Vorschläge für die Wahl der Vertrauensperson können entweder schriftlich beim Wahlleiter oder mündlich bei der Ortsgruppenversammlung vorgebracht werden. Vorgeschlagene Personen müssen
 - a) im Sinne des § 3 Absatz 2 wählbar sein,
 - b) ihre Zustimmung zur Wahl erklären.

3. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 14, 20 und 22 sinngemäß mit der Maßgabe, dass
 - a) auf dem Stimmzettel zu seiner Gültigkeit vom Wähler jeweils nur eine vorgeschlagene Person angeführt werden darf,
 - b) als Vertrauensperson gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Person mit der zweitgrößten Stimmenanzahl gilt als Ersatzperson. Haben bei gleicher Stimmenanzahl mehrere Personen Anspruch auf das Mandat, so entscheidet das vom jüngsten der anwesenden Mitglieder zu ziehende Los.
4. Wurde für eine Ortsgruppe keine gültige Stimme abgegeben, so gilt der Wahlvorschlag bzw. gelten die Wahlvorschläge als nicht gewählt.

7. Abschnitt

Briefwahl für Hauptgruppen und Ortsgruppen eines gesamten Bezirkes

§ 24

Stimmabgabe

Die Briefwahlkommission hat den Wahlberechtigten die für die Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag nachweislich zuzustellen. Dabei ist § 16 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 25

Übermittlung der Briefwahlkarte und Stimmabgabe mittels Briefwahlkarte

1. Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, im Weg der Briefwahl durch Übersendung oder der sonstigen Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Kanzlei der younion, einschließlich der persönlichen Übergabe während der Amtsstunden, ausgeübt werden.
2. Jedenfalls muss die Wahlkarte aber spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag bis 12.00 Uhr im Landessekretariat der younion einlangen.
3. Der Wähler hat den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen.
4. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat.
5. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.

6. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und an die Kanzlei der younion zu übermitteln. Die Kosten für die Übermittlung der Wahlkarte im Postweg trägt die younion.
7. Bei Verlust der Wahlkarte darf kein Duplikat ausgestellt werden.

§ 26

Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl

1. Die Rücksendekuverts werden im Landessekretariat der younion nach Haupt- und Ortsgruppen sortiert und die jeweilige Anzahl festgestellt.
2. Danach ist auf den eingelangten Wahlkarten der Tag des Einlangens festzuhalten (Eingangsstempel), bei den Namen der Wähler, deren Wahlkarten eingelangt sind, in der Wählerliste das Einlangen der Wahlkarte durch Abhaken und dergleichen zu vermerken und die Wahlkarten bis zur Übergabe an die für die Erfassung der eingelangten Wahlkarten zuständige(n) Wahlbehörde(n) unter Verschluss zu verwahren.
3. Am Tag der Auszählung der eingelangten Wahlkarten sind das Wählerverzeichnis, in dem auch das Einlangen der Wahlkarten vermerkt ist und die eingelangten Wahlkarten dem Wahlleiter (den Wahlleitern) der für die Erfassung dieser Wahlkarten zuständige(n) Wahlbehörde(n) zu übergeben.
4. Die für die Erfassung der eingelangten Wahlkarten zuständige(n) Wahlbehörde(n) haben das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarten, die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten und den Inhalt der Wahlkarten zu prüfen.
5. Sodann werden die Rücksendekuverts getrennt für jede Haupt- und Ortsgruppe geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und gezählt.
6. Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn
 - a) sie nicht rechtzeitig eingelangt sind,
 - b) die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
 - d) die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält oder
 - e) das Wahlkuvert beschriftet ist.

7. Die für die Erfassung der eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörden haben sodann jenen Wahlkarten, die in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen sind, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen und zu mischen.
8. Die für die Erfassung der eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörden haben die nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Wahlkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.
9. Anschließend werden die Wahlkuverts für die jeweilige Haupt- bzw. Ortsgruppe getrennt geöffnet, die Stimmzettel entnommen, deren Gültigkeit überprüft und die Feststellungen nach § 14 getroffen.
10. Jene Wahlbehörde, die das Wahlergebnis der eingelangten Wahlkarten zu ermitteln hat, hat zur Ermittlung des Wahlergebnisses aus diesen Wahlkarten die Bestimmungen des § 22 Zif. 3. bis 6. sinngemäß anzuwenden.

8. Abschnitt

Abschluss des Wahlverfahrens

§ 27

Niederschrift

1. Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat die Wahlkommission den Wahlvorgang und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahlkommission;
 - b) die Bezeichnung der gewählten Organisationseinheit;
 - c) die Sitzungstage;
 - d) die Namen der Mitglieder der Wahlkommission und der Wahlzeugen;
 - e) den Beginn und das Ende der Wahlhandlung sowie die Dauer von Unterbrechungen;
 - f) die Beschlüsse der Wahlkommission, die während der Wahlhandlung gefasst wurden;
 - g) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgefolgten Stimmzettel;
 - h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach §§ 22, 23 bzw. 25, 26.

Dabei ist getrennt für jede Haupt- und Ortsgruppe bei ungültigen Stimmen auch der Ungültigkeitsgrund anzugeben sowie sind die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate und die Namen der Wahlwerber, denen Mandate zugewiesen wurden bzw. die als Ersatzmitglieder gelten, festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlkommission, sowie allenfalls anwesenden Vertrauenspersonen zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.
3. Die Wahlakte sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart der Wahlkommission zu verschließen ist.
4. Nach Rechtskraft des Wahlergebnisses sind die Wahlakten dem jeweiligen Haupt- oder Ortsgruppenvorsitzenden, jene der Briefwahl dem Landesvorsitzenden zu übergeben, der sie jeweils bis zur Beendigung der Funktionsperiode aufzubewahren hat.

§ 28

Kundmachung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlkommissionen haben das Wahlergebnis für ihren Bereich unverzüglich kundzumachen. Die Kundmachung hat für jede Haupt- bzw. Ortsgruppe zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahlkommission;
 - b) die Bezeichnung der gewählten Organisationseinheit;
 - c) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen;
 - d) die Summe der ungültigen Stimmen;
 - e) die Summe der gültigen Stimmen;
 - f) die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen;
 - g) die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate;
 - h) die Namen der Wahlwerber, denen Mandate zugewiesen wurden;
 - i) den Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Wahlkommission angefochten werden kann und – falls die Wahlkommission der Anfechtung binnen einer Woche nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht stattgeben sollte – binnen einer weiteren Woche eine Beschwerde beim Landesvorstand der younion zulässig ist.
2. Die Ergebniskundmachung der Briefwahl ist jedem betroffenen Mitglied per Post zuzustellen. Die Ergebniskundmachung der Wahlen vor Wahlkommission sind im Landessekretariat der Gewerkschaft younion – Landesgruppe Tirol anzuschlagen. § 4 Abs 4 dieser Wahlordnung ist sinngemäß anzuwenden.
3. Dem Landesvorstand ist gleichzeitig mit dem Anschlag der Kundmachung eine Ausfertigung zu übermitteln.

§ 29

Wahlanfechtung

1. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe, den Wahlzeugen und den Wahlberechtigten bei der Wahlkommission angefochten werden.

2. Die Entscheidung der zuständigen Wahlkommission ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen und dem Beschwerdeführer sowie dem Landesvorstand zuzustellen.
3. Gibt die Wahlkommission der Anfechtung binnen einer Woche nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen einer weiteren Woche die Beschwerde beim Landesvorstand der younion zulässig, der endgültig entscheidet. In diesem Falle haben die Wahlkommissionen die Wahlunterlagen dem Landesvorstand unverzüglich zu übermitteln.

§ 30

Ungültigkeit der Wahl

1. Die Wahl einer Haupt- bzw. Ortsgruppe ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Verfahrensmängel eine andere Zusammensetzung des Haupt- bzw. Ortsgruppenvorstandes zu Stande gekommen wäre.
2. Wird die Wahl zur Gänze für ungültig erklärt, so hat der Landesvorstand für die betreffende Haupt- und Ortsgruppe binnen vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

9. Abschnitt Funktionäre

§ 31

Wahl der Funktionäre des Haupt- und Ortsgruppenvorstandes

1. In der ersten Sitzung des Haupt- bzw. Ortsgruppenvorstandes sind von den gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der Gewählten die Funktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit festzustellen bzw. zu wählen, wobei folgende Grundsätze zwingend einzuhalten sind:
 - a) die Aufteilung der zu wählenden Funktionäre muss dem Wahlergebnis (Mandatszahl) entsprechend vorgenommen werden. Das Vorschlagsrecht der einzelnen Wählergruppen richtet sich nach dem Wahlergebnis;
 - b) die stimmenstärkste Wählergruppe stellt den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehenden Los;
 - c) die Wählergruppe mit der zweithöchsten erreichten Wahlzahl (2. Mandat) stellt den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - d) bei mehreren Wählergruppen müssen Kassier und Vorsitzender der Kontrolle verschiedenen Wählergruppen angehören und gewählt werden;
 - e) eine Namensliste gilt als eine Wählergruppe. Das Zusammenrechnen von Mandaten von zwei oder mehreren Namenslisten ist unzulässig.
2. Zu wählen sind auf jeden Fall ein Schriftführer und ein Kassier.
3. Als weitere Funktionäre können Stellvertreter zu Abs. 2, sowie Referenten für Kontrolle, Rechts-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Frauen-, Jugend- und andere Referate gewählt werden. Die übrigen gewählten Mitglieder sind Beiräte.
4. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit das nächstälteste Mitglied vorzunehmen. Bei erstmaliger Wahl erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden ist die Sitzung vom Einzuberufenden zu leiten.
5. Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Je eine Kopie dieser Niederschrift sind unverzüglich dem Bezirksvorstand und dem Landesvorstand zu übermitteln.

6. Zur Nachbesetzung einer freigewordenen Stelle eines Funktionärs ist über Vorschlag der Wählergruppe, der der ausgeschiedene Funktionär angehört hat, aus dem Kreis der Gewählten ein neuer Funktionär zu bestellen.

§ 32

Wahl des Bezirksvorstandes

1. Das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit das nächstälteste Mitglied hat alle neu gewählte Vertrauenspersonen der zum Bezirk gehörenden Ortsgruppen zur Bezirkskonferenz einzuladen. Der Termin der Bezirkskonferenz wird vom Landesvorstand festgesetzt.
2. Den Vorsitz in der Bezirkskonferenz führt bis zur Neuwahl das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied, im Fall seiner Verhinderung oder Säumigkeit das nächstälteste anwesende Mitglied.
3. Der Bezirksvorstand wird in der Bezirkskonferenz aus dem Kreis der neu gewählten Vertrauenspersonen gewählt. Die Anzahl der wählenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 2 Abs. 5, wobei Grundlage die Gesamtzahl der Wahlberechtigten des Bezirkes ist. Dabei ist § 31 Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden. Über Verlangen auch nur eines Mitgliedes der Bezirkskonferenz ist diese Wahl geheim durchzuführen.
4. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt. Darauf ist bei der Einberufung der Bezirkskonferenz hinzuweisen.
5. Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Eine Kopie dieser Niederschrift ist unverzüglich dem Landesvorstand zu übermitteln.

§ 33

Zusammensetzung des Landesvorstandes und des Präsidiums

Die Zusammensetzung des Landesvorstandes und des Präsidiums erfolgt, mit Ausnahme der gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung jedenfalls zu vergebenden Sitze (Landesfrauenvorsitzende, Vorsitzende der HG I bis IV, Bezirksvertreter und Vorsitzender der Kontrolle) nach der Mandatsstärke der jeweiligen Wählergruppen bei der letzten Wahl.

§ 34
Erlöschen und Ruhen der Funktion
in Haupt- oder Ortsgruppenvorständen bzw. im Bezirksvorstand

1. Die Funktion eines Mitgliedes eines Haupt- oder Ortsgruppenvorstandes bzw. eines Bezirksvorstandes erlischt oder ruht durch
 - a) Eintreten oder Bekannt werden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt,
 - b) Tod,
 - c) Ausscheiden aus der younion,
 - d) Verzicht,
 - e) Abwahl.
2. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden der jeweiligen Organisationseinheit schriftlich mitzuteilen und wird mit der offiziellen Kenntnisnahme durch die Mitglieder rechtswirksam.
3. Eine Abwahl erfolgt durch mehrheitlichen, geheimen Beschluss im betroffenen Gremium und gilt ab Beschlussfassung, wobei der Beschluss dem Präsidium unverzüglich schriftlich zu übermitteln ist.
4. Auf eine im Sinne des Abs. 1 freigewordene Stelle tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied gem. § 22 Zif. 6.

Anlage I - Wahlkarte
Anlage II - Stimmzettel

**Priority
Airmail**

**Postentgelt
beim Empfänger einheben**

WAHLKARTE

**YOUNION Landesgruppe Tirol
Südtiroler Platz 14 - 16
6020 INNSBRUCK
AUSTRIA**

ANLAGE I - Wahlkarte Rückseite

Hinweis: Die Wahlkarte muss spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag,
....., 12.00 Uhr, im Landessekretariat der younion einlangen!

Wahl dergruppe

am

Wahlkarte

Daten des Wahlberechtigten

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis		
Familien- und Vorname	Geburtsjahr	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer
Ort, Datum Innsbruck, am		
Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht mittels Briefwahl auszuüben. Für abhandengekommene Wahlkarten darf kein Ersatz ausgefolgt werden.		

Von der **Wahlbehörde** im Fall der Stimmabgabe vor dieser am Abstimmungstag auszufüllen:

Fortlaufende Nummer:

Vom **Wähler** im Fall der Briefwahl auszufüllen:

<p style="text-align: center;">Eidesstattliche Erklärung</p> <p>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den innenliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</p>	<p style="text-align: center;">Unterschrift des Wählers</p> <p>(<u>unbedingt erforderlich</u>, damit die Wahlkarte in die Auswertung miteinbezogen werden kann):</p>
---	---

Gewerkschaftswahlen vom.....

Stimmzettel

für die Wahl dergruppe

Nummer des Wahlvorschla- ges	Für den ge- wählten Wahl- vorschlag im Kreis ein X einsetzen	Bezeichnung der Wählergruppe	Allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8	<input type="radio"/>		
9	<input type="radio"/>		